

QUALITÄTSSICHERUNGSVEREINBARUNG

zwischen der Firma

SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH
Businessparkstrasse 6
4615 Holzhausen
Nachfolgend „SEI WOO“ genannt

und

der Firma

NAME FIRMA
STRASSE
ORT
Nachfolgend „Lieferant“ genannt

1 ALLGEMEINES

1.1 EINLEITUNG

Diese Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualität von Spritzgusswerkzeugen/Produkten/Materialien bildet die Grundlage für die Geschäftsbeziehung mit Sei Woo Hi-Tech Polymer GmbH, in 4615 Holzhausen, Businessparkstr. 6 (nachstehend kurz Sei Woo genannt), und ist damit Bestandteil jeder Bestellung unseres Unternehmens. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird widersprochen; diese gelten nur, soweit sie schriftlich anerkannt wurden.

Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung. SEI WOO kann vom Lieferanten dokumentierte Nachweise verlangen, dass der Lieferant sich von der Wirksamkeit der QM-Systeme bei seinen Unterlieferanten überzeugt hat. Des Weiteren kann SEI WOO verlangen, dass der Lieferant schriftliche Prüfungs- und andere Qualitätsnachweise von dessen Unterlieferanten vorlegt.

Sollten einzelne Klauseln dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Vereinbarung gilt für alle Lieferungen, die während der Geltungsdauer dieses Vertrages vereinbart oder durchgeführt werden. Falls festgestellte Mängel am Qualitätsmanagementsystem, im Herstellprozess oder bei der Dokumentation vom Lieferant nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt werden, kann SEI WOO diese Vereinbarung mit einer Frist von zwei Monaten auf jeden Zeitpunkt hin kündigen und erteilte Aufträge entschädigungslos stornieren.

1.2 NULL-FEHLER STRATEGIE

Sei Woo strebt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit seinen Lieferanten an. Basis für diese partnerschaftliche Zusammenarbeit ist das Null Fehler Prinzip mit dem Ziel, durch kontinuierliche Qualitätsverbesserung, Fehler auf ein Minimum zu reduzieren. Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle seine Produkte/Werkzeuge/Leistungen die festgelegten Anforderungen in vollem Umfang erfüllen. Sollte das Null-Fehler-Ziel nicht von Anfang an erreichbar sein, besteht die Möglichkeit Zwischenziele zu vereinbaren. Der Lieferant muss SEI WOO unverzüglich informieren, sobald Abweichungen von den vereinbarten Zielen absehbar sind. Der Lieferant wird in diesem Fall geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Abweichungen definieren und SEI WOO vorstellen. Die Vereinbarung einer Zielvorgabe berührt die Haftung des Lieferanten für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche von SEI WOO aufgrund von Mängel der Leistung nicht. Die Spezifikationen sind in jedem Falle einzuhalten. Vielmehr haftet der Lieferant aufgrund der vertraglichen Bestimmungen auch dann für etwaige Mängel, wenn die Mangelhäufigkeit im Rahmen des festgelegten Ziels liegt.

Zusammenfassend sei gesagt, dass es unser Ziel ist, gemeinsam mit unseren Lieferanten ein hohes Qualitätsniveau zu den niedrigst möglichen Kosten zu erreichen. Erreichbar ist dies nur durch die konsequente Anwendung bewährter und neuer Methoden zur Qualitätssicherung, Prozesssicherung und Prozessregelung. Qualität ist nicht abhängig von der Betriebsgröße, sondern von der Anwendung qualitätssichernder Methoden. Um den hohen Anforderungen unserer Kunden gerecht werden zu können, erwarten wir auch von unseren Lieferanten eine entsprechende qualitative, wirtschaftliche und termingerechte Leistungserbringung.

1.3 GEHEIMHALTUNG

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, alle von der anderen Vertragspartei empfangenen Informationen sowie den Inhalt dieser Vereinbarung gegenüber Dritten geheim zu halten und nicht für Zwecke außerhalb der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung zu verwenden.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die erkennbar nicht geheimhaltungsbedürftig sind. In Zweifelsfällen wird der Lieferant die Frage der Geheimhaltungsbedürftigkeit mit SEI WOO klären.

Für den Fall der Beendigung dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien, überlassene Unterlagen auf Anforderung zurückzugeben. Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieser Vereinbarung. Soweit die Parteien eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen haben, gehen die in einer solchen Geheimhaltungsvereinbarung getroffenen Regelungen den vorstehenden Bestimmungen vor.

FB L 1.10 QUALITÄTSRICHTLINIEN FÜR LIEFERANTEN VON SILICONSPRITZGUßFORMEN

1.4 VERWENDETE MATERIALIEN

Alle eingekauften und bei der Fertigung eingesetzten Materialien müssen den gültigen gesetzlichen Vorschriften und Sicherheitsauflagen genügen. Dies gilt für das Herstellerland und das Abnehmerland. Die Rückverfolgbarkeit muss gewährleistet sein, falls nicht anders vereinbart.

2 RICHTLINIEN:

2.1 QUALITÄTSSTRATEGIE

Um den qualitativ hohen Anforderungen unserer Kunden entsprechen zu können, benötigen wir die Partnerschaft hervorragender Lieferanten. Um das zu erreichen, müssen die Grundsätze von Total Quality Management (TQM) angewendet werden. Unter TQM verstehen wir die ständige Verbesserung jedes Produktes, Prozesses und jeder Dienstleistung innerhalb unseres Hauses bzw. im Hause unserer Lieferanten durch Teamarbeit und die gemeinsamen Bemühungen aller Beteiligten. Das Ziel ist, durch rechtzeitige Lieferung fehlerfreier Produkte und Dienstleistungen eine vollständige interne und externe Kundenzufriedenheit zu möglichst niedrigen Kosten zu erreichen.

2.2 QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEM, ZERTIFIKAT

Wir erwarten von jedem unserer Lieferanten, dass er ein QM-System unterhält, dass mindestens gemäß folgender Vorgaben zertifiziert ist:

Wenn gelieferte Ware/Werkzeuge in die Automobilbranche einfließt: ISO 9001:20xx

Wenn gelieferte Ware/Werkzeuge in sonstige Branchen einfließt: Ziel: ISO 9001

Für Lieferanten für sonstige Branchen gilt jedoch, dass das Qualitätsmanagement mindestens den Anforderungen der ISO 9001 entsprechen soll (unabhängig davon ob eine Zertifizierung vorliegt oder nicht) In begründeten Ausnahmefällen können auch bei Nichtvorhandensein von Zertifizierungsbestätigungen durch akkreditierte Zertifizierungsstellen Auditergebnisse von Automobilherstellern bzw. anderer namhaften Firmen diverser Branchen als Nachweis der Qualitätsfähigkeit anerkannt werden.

Für alle Lieferanten, deren Ware bei SEI WOO in Automobilartikel einfließt, gilt aber auf jeden Fall, dass das Qualitätsmanagementsystem den Anforderungen der IATF16949 entsprechen soll (unabhängig davon ob eine Zertifizierung vorliegt).

Andere Regelwerke sind bei Bedarf zusätzlich schriftlich zu vereinbaren.

SEI WOO ist berechtigt, durch ein Audit festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten die Kundenforderungen gewährleisten. Das Audit kann als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden und ist rechtzeitig vor geplanter Durchführung zu vereinbaren. Der Lieferant wird bei diesem Audit alle notwendigen, nicht vertraulichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitstellen, die für die Beurteilung erforderlichen Informationen liefern und seine Prüfeinrichtungen vorstellen. Die Dokumentation ist dem Beauftragten von SEI WOO zugänglich zu machen.

Treten Qualitätsprobleme auf, die durch Leistungen und/oder Lieferungen von Unterlieferanten verursacht werden, ist der Lieferant verpflichtet, ein Audit beim betroffenen Unterlieferanten zu ermöglichen.

Soweit SEI WOO dem Lieferanten Produktions- und Prüfmittel, insbesondere Mittel und Einrichtungen im Rahmen des Bezugs von Lieferungen zur Verfügung stellt, müssen diese vom Lieferanten in sein Qualitätsmanagementsystem wie eigene Produktions- und Prüfmittel einbezogen werden, sofern nichts anderes vereinbart wird.

2.3 TECHNISCHE UNTERLAGEN

Der Lieferant muss sicherstellen, dass nur gültige und dem jeweiligen Vertrag entsprechende Unterlagen zur Anwendung kommen. Spezifikationen, Normen und Zeichnungen, etc., auf denen unsere Bestellungen beruhen, sind bindend. Alle technischen Änderungen (Teile, Zeichnungen etc.) müssen beim Lieferanten über die gesamte Produktlebensdauer rückverfolgbar sein. Soweit der Lieferant – gleich aus welchen Gründen – von den Spezifikationen abweicht, hat der Lieferant dies SEI WOO unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant verpflichtet sich, alle notwendigen und/oder nützlichen technischen Unterlagen zu erstellen und zu ergänzen, soweit sie nicht von SEI WOO zur Verfügung gestellt werden. (zB Prüfpläne, FMEA,...)

Für Qualitätsrelevante Unterlagen muss der Zutritt und die Einsichtnahme zu den Öffnungszeiten des Lieferanten jederzeit gewährleistet sein.

FB L 1.10 QUALITÄTSRICHTLINIEN FÜR LIEFERANTEN VON SILICONSPRITZGUßFORMEN

Der Lieferant verpflichtet sich, die technische Dokumentation bis zum Ablauf von 15 Jahren nach Beendigung dieser Vereinbarung aufzubewahren.

2.4 BESCHAFFUNGSSICHERUNG

Der Lieferant verpflichtet sich dazu, geeignete Maßnahmen festzulegen, die seine Produktions- und Lieferfähigkeit unter Berücksichtigung der vorliegenden Qualitätsrichtlinien sicherstellen. Wir behalten uns das Recht vor, entsprechende Nachweise zu verlangen.

2.5 WARENEINGANGSPRÜFUNG

Wir erwarten aufgrund der Qualitätssicherungsmaßnahmen unserer Lieferanten, dass die angelieferten Produkte den festgelegten Anforderungen entsprechen und uns unsere Lieferanten daher von der Verpflichtung zur Wareneingangsprüfung entbinden. In Folge dessen erfolgt bei uns im Bereich des Wareneinganges nur mehr eine Prüfung auf Identität und etwaige Transportschäden.

2.6 PRÜFPLANUNG

Der Lieferant legt in eigener Verantwortung ein Prüfkonzept fest. Merkmale mit besonderer Bedeutung und Merkmale, die für den bei SEI WOO folgenden Verarbeitungsprozess wichtig sind, sind in einer gemeinsam erarbeiteten Qualitätsvereinbarung festzulegen, welche entweder direkt in der jeweiligen Bestellung angeführt bzw. bei gegebenen Umfang der betreffenden Bestellung beigelegt wird.

2.7 VORAUSSETZUNGEN & MAßNAHMEN ZUR FRÜHERKENNUNG VON FEHLERN/ANALYSE DER FEHLERMÖGLICHKEITEN

Um zu verhindern, dass bei der Serienproduktion Qualitätseinbrüche auftreten und um den erforderlichen Prüfaufwand auf ein Minimum zu beschränken ist es notwendig, eine Analyse potentieller Fehler und ihrer Folgen (FMEA = Fehlermöglichkeits - und Einflussanalyse) durchzuführen. Eine Konstruktions - FMEA ist für jene Teile erforderlich, für die der Lieferant die Konstruktionsverantwortung trägt. Eine Prozess - FMEA ist für alle Teile vom Lieferanten durchzuführen, und zwar vor Beginn der Herstellung von Werkzeugen und Einrichtungen. Dabei sind sämtliche Faktoren, die den Fertigungsprozess beeinflussen, zu berücksichtigen und zu bewerten. Entsprechende Vorkehrungen zur Prozessabsicherung müssen bei festgestellten Schwachstellen durchgeführt werden. Auf Anforderung muss dem Abnehmer jederzeit Einblick in die FMEA gewährt werden.

2.8 BEWERTUNG DER HERSTELLBARKEIT

Wir setzen voraus, dass der Lieferant die Herstellbarkeit der von ihm angebotenen Leistungen - vor Abgabe eines Offertes - unter Berücksichtigung der eigenen Produktionseinrichtungen überprüft. Gegebenenfalls müssen über den Einkauf in Abstimmung mit unserer Konstruktion/Technik Vereinbarungen getroffen werden. Wir behalten uns vor, einen Nachweis der Herstellbarkeitsprüfung zu verlangen.

3 ERSTMUSTER

Erstmuster müssen aus Werkzeugen zur Serienfertigung und unter serienmäßigen Bedingungen gefertigt sein.

3.1 ERSTMUSTERVORLAGE

Wenn nicht anders vereinbart, kommt die Vorlagestufe 2 (nach VDA 2) zu tragen.

In folgenden Fällen muss vor der ersten Serienfertigung eine Erstmusterlegung zur Freigabe bzw. Freigabeprüfung zwingend erfolgen:

- vor erster Serienlieferung eines neuen Produktes/Teiles
- vor Serieneinsatz von neuen Werkzeugen
- vor Serieneinsatz bei Produkt-/Teileänderung
- vor Serienlieferung nach Änderung von Produktionsverfahren
- nach Korrektur entsprechend unserem Prüfbericht
- nach Produktionsstättenverlagerung
- beim Wechsel von Sublieferanten
- bei längerem Aussetzen der Fertigung

3.2 ERSTMUSTERPRÜFBERICHT

Der Lieferant weist mit dem Erstmusterprüfbericht gemäß VDA 2 oder gemäß PPAP Level 3 oder wie separat zwischen SEI WOO und dem Lieferanten abgesprochen nach, dass die Teile den Anforderungen entsprechen. Welche Art der Bemusterung erforderlich ist, muss im Einzelfall vom Lieferant mit dem Qualitätsmanagement bei SEI WOO abgesprochen werden. Merkmale, die nicht vom Lieferanten geprüft werden können, müssen entweder durch Werksprüfzeugnis oder Abnahmeprüfzeugnis nach EN 10204 3.1 bestätigt oder durch Prüfzeugnisse von Prüfinstituten nachgewiesen werden. Die Prüfprotokolle sind den Erstmustern beizufügen. Eine mit Positionsnummern (auf die sich die Prüfergebnisse beziehen) versehene Artikelzeichnung ist ebenfalls beizuschließen.

3.3 ERSTMUSTER - LIEFERTERMIN

Die Einhaltung der vereinbarten Erstmuster - Liefertermine ist nicht gegeben, wenn an den Teilen noch Mängel vorhanden sind, die nicht akzeptiert werden können. Aus diesem Grund erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie zum vereinbarten Zeitpunkt die Teile zeichnungsgerecht bzw. den Vereinbarungen entsprechend übergeben.

3.4 ERSTMUSTER - TEILEUMFANG

Zur Serienfreigabepfung müssen vom Lieferanten, falls nicht anders vereinbart, mindestens 10 Schuss kostenlose Erstmuster je Werkzeug, Form bzw. Fertigungsverfahren angeliefert werden. Mindestens 1 Schuss muss zu 100% vermessen und vorgelegt werden. Um eine Zuordnung zu den Messergebnissen zu ermöglichen, sind die vermessenen Teile dem Erstmusterprüfbericht beizulegen und eindeutig zu kennzeichnen. Um die Erstmusterprüfung kalkulierbar durchführen zu können, müssen die Bemusterungsgründe (siehe Pkt. 3.1) und die Anzahl der Werkzeuge / Formen auf dem Prüfbericht genau angegeben werden. Generell gilt, wie bereits erwähnt, dass die Erstmuster unter serienmäßigen Fertigungsbedingungen hergestellt werden müssen.

3.5 BEURTEILUNG DER ERSTMUSTER

3.5.1 Freigabe von Erstmustern / Serienfreigabe

Die Erstmusterprüfberichte und Erstmuster werden in bezug auf Dimension, Werkstoff und Funktion soweit möglich in unserem Hause bzw. durch Dritte gegengeprüft. Entsprechen die Erstmuster den Forderungen und können die Teile problemlos in der Fertigung eingesetzt werden, erfolgt die schriftliche Freigabe (VDA-Bericht).

3.5.2 Freigabe mit Auflagen

Wird eine Freigabe nur mit Auflagen erteilt, hat der Lieferant die durchgeführten Korrekturmaßnahmen innerhalb der von Sei Woo Austria gesetzten Frist schriftlich mit einem Prüfbericht zu bestätigen.

3.5.3 Ablehnung von Erstmustern

Bei Ablehnung von Erstmustern wird zwischen Sei Woo Austria und dem Lieferanten ein neuer Fertigstellungstermin für korrigierte Erstmuster festgesetzt. Müssen wegen festgestellter Mängel mehr als zwei Bemusterungen durchgeführt werden, so kann der Lieferant mit dem dadurch entstandenen Mehraufwand belastet werden.

3.6 ERSTMUSTERVERSAND

Die Erstmuster müssen grundsätzlich auf dem jeweils vereinbarten Weg an die zuständige Stelle zur Freigabepfung gesandt werden. Erstmusterteile für die Serienfreigabe sind getrennt zu verpacken und besonders zu kennzeichnen. Der Erstmusterprüfbericht ist den Erstmusterteilen beizufügen. Auf dem Lieferschein muss die Anzahl der Erstmuster und die Nummer des Erstmusterprüfberichtes angegeben sein.

4 PRÜFEINRICHTUNGEN

4.1 PRÜFMITTELFÄHIGKEIT

Der Lieferant muss seine Prüfmittel so auswählen, dass die zu prüfenden Merkmale mit einer vertretbaren Unsicherheit, die bekannt sein muss, gemessen werden können. Die Fähigkeit von Prüfmitteln ist über statistische Auswertung von Messreihen entsprechend nachzuweisen. Sei Woo Austria behält sich vor, Einblick in die Fähigkeitsuntersuchungen, zu nehmen

4.2 PRÜFMITTELÜBERWACHUNG

Um Vertrauen in die Entscheidungen oder Maßnahmen die auf Prüfergebnissen beruhen herbeizuführen, muss der Lieferant ein lückenloses Verfahren zur Freigabepfung, Kennzeichnung, Überwachung, Kalibrierung und Instandhaltung aller Prüfmittel nachweisen. Sei Woo Austria behält sich vor, Einblick in die technischen Daten und Aufzeichnungen über Prüfeinrichtungen zu nehmen.

5 KENNZEICHNUNG DER LIEFERUNGEN UND RÜCKVERFOLGBARKEIT VON PRODUKTEN

Der Lieferant muss ein System aufrechterhalten das sicherstellt, dass die Produkte in allen Stufen des Materialflusses eindeutig gekennzeichnet sind. Der Lieferant muss über die Verknüpfung von Kenndaten der verarbeiteten Materialien mit den ausgelieferten Produkten sicherstellen, dass die Menge der schadhafte Teile im Falle eines festgestellten Fehlers auf ein Minimum eingegrenzt werden kann.

5.1 UNTERLIEFERANTEN

Für gelieferte Produkte, die von Unterlieferanten hergestellt/geliefert werden, ist der Lieferant voll verantwortlich. Dies bedeutet, dass er bei seinen Unterlieferanten konsequente qualitätssichernde Maßnahmen, wie z.B. die Durchführung von FMEA's, Prozessfähigkeitsuntersuchungen und die Anwendung von statistischer Prozessregelung durchsetzen muss und entsprechende Überwachungen vorzunehmen hat. Bei Beanstandungen hat der Lieferant ebenfalls die Pflicht, entsprechende Maßnahmen bei seinem Unterlieferanten einzuleiten und die Einhaltung zu überwachen.

5.2 MÄNGEL

Der Lieferant verpflichtet sich, unbeschadet weiterer Rechte von SEI WOO solche Teile/Werkzeuge/Leistungen, die nicht den vereinbarten Qualitätsanforderungen entsprechen, nachzuarbeiten oder Ersatz zu liefern. Der Lieferant verpflichtet sich, die Ursachen, die zu den Qualitätsmängeln geführt haben, unverzüglich, zu beseitigen. Beanstandete Lieferungen, die beim Lieferanten sortiert oder nachgearbeitet wurden, sind bei erneuter Anlieferung besonders zu kennzeichnen. In dringenden Fällen ist SEI WOO nach vorheriger Unterrichtung durch den Lieferant berechtigt, auf Kosten des Lieferanten schadhafte Teile zu ersetzen, auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen oder dies durch Dritte vornehmen zu lassen.

5.3 ÜBERPRÜFUNG DER ANGELIEFERTEN TEILE

Der Lieferant ist voll für die Ausführung der gelieferten Teile verantwortlich. Aus diesem Grunde entbindet er uns von der Verpflichtung zur Wareneingangsprüfung

5.4 LIEFERANTENBEWERTUNG

Über jede Beanstandung erhält der Lieferant eine Mitteilung. Sei Woo Austria fordert, dass auf Grund dieser Fehleranzeige sofort entsprechende Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung und zur Verhinderung weiterer fehlerhafter Anlieferungen durchgeführt werden. Die eingeleiteten Abstellmaßnahmen sind schriftlich anzuzeigen. Jede Reklamation wird bewertet und entsprechend erfasst. Die Gesamtbewertung wird im Rahmen einer jährlichen Lieferantenbewertung durchgeführt und den Lieferanten zur Stellungnahme weitergeleitet

5.5 GEWÄHRLEISTUNG

Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen SEI WOO ungekürzt zu. SEI WOO ist unabhängig davon berechtigt, kostenlose Ersatzlieferungen oder, wenn der Lieferant dazu selbstständig in der Lage ist, kostenlose Nachbesserung zu verlangen. Soweit sich die Aufwendungen im Falle der Nachbesserung erhöhen, weil die gekaufte Sache nach der Lieferung an einem anderen Ort als dem Bestimmungsort gebracht worden ist, fallen die Aufwendungen dem Lieferanten zur Last, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Verbrauch der Sache. Beruht der Mangel auf Verschulden des Lieferanten oder besteht der Mangel im Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder werden durch den Mangel Tatbestände der Regelungen in diversen Gesetzen verletzt, so hat der Lieferant auch den daraus nicht an der Sache selbst entstanden Schaden zu ersetzen. Danach ist der Lieferant im Falle eines von ihm zu vertretenden Produktionsmangels auch zum Ersatz des Mangelfolgeschadens (zB Kosten der Nacharbeit) verpflichtet. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Ablieferung der Sache zu laufen.

6 DOKUMENTATIONSPFLICHTIGE TEILE (D-TEILE)

Unter dokumentationspflichtigen Teilen werden Produkte/Teile verstanden, bei denen in bezug auf die Produkthaftung ein erhöhtes Risiko vorhanden ist. D-Teile und D-Merkmale sind eindeutig in den Unterlagen (Zeichnungen und Vorschriften) gekennzeichnet. Der Lieferant verpflichtet sich, die Prüfergebnisse in geeigneter Form festzuhalten und 15 Jahre sicher aufzubewahren. Kopien dieser Aufzeichnungen und Anweisungen sind uns auf Anforderung zu übermitteln.

7 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

7.1 WERKZEUGKOMPONENTEN

Ist der Lieferant ein Werkzeuglieferant gilt falls nicht anders schriftlich vereinbart folgendes:

- Schrauben: Generell sind Schrauben nach der DIN 912 zu verwenden.
Es ist die Festigkeitsklasse 10.9 oder höher gefordert.
- Wasseranschlüsse: Als Kühlanlüsse sind Hasco Anschlüsse Z811 / 9 / R1/4 zu verwenden.
- Vakuumanlüsse: Für Vakuumanlüsse sind Hasco Anschlüsse Z81 / 13 / G1/4 zu verwenden.
- Thermofühleranschlüsse: N 20 / 21 M10x1
- Kennzeichnung: Die Platten des Werkzeuges sind so zu beschriften sodass diese auch im zerlegten Zustand zugeordnet werden können.
Jede einzelne Platte erhält eine Nummer.
Jeder Kernstift wird auf der Rückseite nummeriert.
- Dokumentation: Zum Werkzeug müssen Zeichnungen, Stücklisten sowie Wartungsanweisungen mitgeliefert werden.
- Elektroanschlüsse: Für Heizungsstecker werden die Stecker mit folgender Bezeichnung verwendet:
Einbau Wabenstecker Typ 181 / 5 T200 und Gerätesteckdose 102 T200 .
- Verschleißteile: Verschleißteile müssen separat angeführt sein.

Diese Qualitätsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Sie gilt unbefristet, kann jedoch von jedem der beiden Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von vier Monaten gekündigt werden.

Datum:

Lieferant
Rechtsverbindliche Unterschrift

SEI WOO Hi-Tech Polymer GmbH